



NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 07/2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Termine und Allgemeines	3
Termine Juli 2018	3
Basiszinssatz zum 01. Juli 2018 unverändert auf (negativ!) – 0,88 %.....	3
2. Einkommensteuer.....	4
Bewertung der Einlage wertgeminderter Beteiligungen und damit in Zusammenhang stehender Forderungen aus Gesellschafterdarlehn	4
Entschädigung für entgangene Einnahmen und steuerfreier Schadensersatz	4
Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen	4
Nur tatsächlich gezahlte Krankenversicherungsbeiträge sind abziehbar.....	5
Abzug der Aufwendungen eines nebenberuflich als Sporttrainer tätigen Übungsleiters.....	5
Kindergeld bei Unterbrechung der Ausbildung wegen dauerhafter Erkrankung	5
Kindergeld: Abgrenzung zwischen einheitlicher (Erst-)Ausbildung und Weiterbildung	6
Anerkennung eines elektronisch geführten Fahrtenbuchs.....	6
Grundstückstausch: Ermittlung der Anschaffungskosten bei Grundstücksentnahme	6
Zulässigkeit der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags im Gesamthandsvermögen bei späterer Investition im Sonderbetriebsvermögen	7
Gewerblicher Grundstückshandel bei Veräußerung von weniger als vier Objekten	7
Keine nachträgliche Änderung der Zuordnung von Darlehn zu den Anschaffungskosten	7
Kosten für ein Auslandssemester	8
Steuerlich anzuerkennender Verlust bei Ausfall einer privaten Kapitalforderung	8
3. Körperschaftsteuer.....	8
Keine Abgeltungswirkung für Kapitalertragsteuerabzug bei gewerblich geprägter Kommanditgesellschaft	8
Verlustabzug nach § 8c bei Anteilsübertragungen	9

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
 iserlohn@nhup.de
 www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
 hagen@nhup.de
 www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
 info@nh-attendorn.de
 www.nh-attendorn.de

4. Umsatzsteuer	9
Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Leistungen eines originären Zweckbetriebs	9
Bauträger - Umsatzsteuerbetrag als Restwerklohn	9
Vorsteuerabzug und Rechnungsergänzung	9
5. Grunderwerbsteuer.....	10
Zu den Voraussetzungen eines „vorgefassten Plans“ zur Bebauung eines Grundstücks bei Gesellschafterwechsel einer Personengesellschaft.....	10
6. Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	11
Befreiung von der Erbschaftsteuer bei Erwerb eines Familienheims setzt zivilrechtliches Eigentum voraus	11
7. Arbeitsrecht.....	11
Insolvenzsicherung für Leistungskürzungen einer Pensionskassenrente bei Insolvenz des Arbeitgebers?	11
Keine Befristung zur Erprobung bei längerer Vorbeschäftigung	11
8. Mieter, Vermieter.....	12
Forderung auf Schadensersatz bei beschädigter Mietwohnung auch ohne vorherige Fristsetzung des Vermieters möglich.....	12
9. Verfahrensrecht	12
Vereinssatzung muss Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit beinhalten	12
Haftung des Geschäftsführers für Steuerschulden der GmbH wegen mangelnder Organisation und Überwachung	12
Formbedürftigkeit einer Erwerbstreuhand: Heilung durch Zuschlagsbeschluss	13
Keine Berichtigung des Steuerbescheids bei Übernahme elektronisch übermittelter Lohndaten anstelle des vom Arbeitnehmer erklärten Arbeitslohns.....	13
Gebührenberechnung für verbindliche Auskunft bei Antragsrücknahme	14
Reichweite der Verpflichtung zur Vorlage elektronischer Aufzeichnungen bei der Einnahmenüberschussrechnung	14
Nachzahlungszinsen - Aussetzung der Vollziehung	14
10. Wirtschaftsrecht	14
Verjährung von Schadenersatzansprüche aus Kartellverfahren.....	14
11. Personalwirtschaft.....	15
Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern	15

1. Termine und Allgemeines

Termine Juli 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.07.2018	13.07.2018	06.07.2018
Umsatzsteuer ⁴	10.07.2018	13.07.2018	06.07.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	27.07.2018	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Basiszinssatz zum 01. Juli 2018 unverändert auf (negativ!) – 0,88 %

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs. 1 BGB den Basiszinssatz und veröffentlicht seinen aktuellen Stand gemäß § 247 Abs. 2 BGB im Bundesanzeiger. Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB. Er verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten

Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Hieraus errechnet sich mit dem Beginn des 01. Juli 2018 ein Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches von **(negativ!)** – 0,88 % (zuvor - 0,88 %). Der neue Basiszinssatz ist in der Ausgabe des Bundesanzeigers vom 28. Juni 2018 bekannt gegeben worden.

2. Einkommensteuer

Bewertung der Einlage wertgeminderter Beteiligungen und damit in Zusammenhang stehender Forderungen aus Gesellschafterdarlehn

Eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Privatvermögen liegt vor, wenn der Gesellschafter – unmittelbar oder mittelbar – zu mindestens 1 % beteiligt ist. Diese Beteiligung ist steuerverstrickt, das heißt, ein späterer Gewinn aus ihrer Veräußerung ist zu 60 % einkommensteuerpflichtig. Wird eine wesentliche Beteiligung in ein Betriebsvermögen eingelegt und ist der Wert höher als die Anschaffungskosten, ist die Einlage mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Hierdurch wird eine vorzeitige Versteuerung stiller Reserven vermieden. Ist sie weniger wert als im Anschaffungszeitpunkt, ist die Einlage trotz der Wertminderung ebenfalls mit den höheren Anschaffungskosten zu bewerten. Werden gleichzeitig der Kapitalgesellschaft gewährte kapitalersetzende Darlehn ins Betriebsvermögen eingelegt, sind auch diese nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs mit dem Nennwert zu bewerten, auch wenn der tatsächliche Wert niedriger ist. **Hinweis:** Der Sachverhalt stellt einen Altfall dar. Die Rechtsprechungsgrundsätze sind für Fälle, die sich erst nach Aufhebung des zivilrechtlichen Eigenkapitalersatzrechts ereignet haben, nicht mehr anzuwenden. Der Bundesfinanzhof gewährt aber aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsfrist bis zum 27. September 2017.

Entschädigung für entgangene Einnahmen und steuerfreier Schadensersatz

Ein angestellter Geschäftsführer wurde bei einem Überfall schwer verletzt. Er schloss mit seinem Arbeitgeber einen Vergleich, in dem sich dieser verpflichtete, dem Geschäftsführer neben einer Altersrente eine Abfindung für die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie einen Schadensersatz zu zahlen. Der Geschäftsführer erhielt zweimal 400.000 €. Auf die Zahlung der Abfindung behielt der Arbeitgeber Lohnsteuer ein. Die weitere Zahlung leistete er ohne Abzüge, da es sich seiner Meinung nach um einen steuerfreien Schadensersatz handelte. Das Finanzamt forderte auch für die zweite Zahlung Lohnsteuer. Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Entschädigung könne für die Schadensersatzzahlung nichts anderes gelten als für die vereinbarte Abfindung. Der Bundesfinanzhof dagegen widersprach dem formellen Grundsatz der Einheitlichkeit. Es muss nicht nur für jede Teilzahlung geprüft werden, ob es sich um eine steuerpflichtige Entschädigung für entgangene Einnahmen handelt, sondern auch, in welchem Rahmen Abfindungen üblicherweise vereinbart werden. Wird, wie im vorliegenden Fall, die übliche Entschädigung durch eine weitere Zahlung insgesamt verdoppelt, überschreitet die Zahlung den Rahmen des Üblichen in besonderem Maße. Es ist von einem steuerfreien Schadensersatz auszugehen.

Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen

Die Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen ist kein privates Veräußerungsgeschäft. Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen sind zwar börsenfähige Wertpapiere. Im Vordergrund steht jedoch, dass der Inhaber ein Recht auf Auslieferung jeweils eines Gramms Gold als Basiswert hat. Dieses Recht kann er jederzeit, unter Einhaltung einer Lieferfrist von zehn Tagen, gegenüber seiner Bank geltend machen. Da der Inhaber der

Schuldverschreibung damit lediglich seinen verbrieften Anspruch auf Lieferung des Golds einlöst und dieses gegen Rückgabe der Papiere an der angegebenen Lieferstelle empfängt, fehlt es an einem entgeltlichen Vorgang. Der Gläubiger erhält nicht mehr, als seinem Sachleistungsanspruch entsprach. Er trägt auch nach der Lieferung des Golds weiterhin das Risiko eines fallenden Goldpreises. **Hinweis:** Anders verhält es sich, wenn der der Inhaberschuldverschreibung innewohnende ursprüngliche Sachlieferungsanspruch durch Zahlung eines Entgelts oder durch Umwandlung in einen Lieferungsanspruch eines Aliud (z. B. Goldmünzen) verwertet wird. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Nur tatsächlich gezahlte Krankenversicherungsbeiträge sind abziehbar

Beiträge zu Krankenversicherungen sind als Sonderausgaben abziehbar, soweit sie zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung gilt das nur für die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind. Die Beschränkung des Sonderausgabenabzugs auf die Beiträge für Basisleistungen der privaten Krankenversicherung ist zulässig, auch wenn diese Beiträge den maßgeblichen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterschreiten. Damit wird gewährleistet, dass nur die tatsächlich für die Basisabsicherung gezahlten Beiträge berücksichtigt werden. Werden in einem Versicherungstarif einer privaten Krankenkasse auch steuerlich nicht begünstigte Wahlleistungen versichert, bedarf es einer Aufteilung der Beiträge. Die Höhe der abziehbaren Beiträge teilt die Krankenversicherung der Finanzverwaltung mit. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Abzug der Aufwendungen eines nebenberuflich als Sporttrainer tätigen Übungsleiters

Übungsleiter, die ihre nebenberufliche Tätigkeit mit Einkünfteerzielungsabsicht ausüben, können Verluste aus dieser Tätigkeit steuerlich geltend machen. Ein Sporttrainer erzielte steuerfreie Einnahmen unterhalb des Übungsleiterfreibetrags. Seine Ausgaben (4.000 €) für die Tätigkeit überstiegen die Einnahmen (1.200 €) und den Freibetrag erheblich. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Aufwendungen, soweit sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen, als Verlust geltend gemacht werden können. Der Verlust beschränkt sich nicht auf den den Freibetrag (2.400 €) übersteigenden Betrag. Im entschiedenen Fall bleibt jedoch zu prüfen, ob angesichts eines so hohen Verlusts die Übungsleitertätigkeit auf Dauer gewinnbringend sein kann oder ob die Tätigkeit möglicherweise nur aus persönlichem Interesse ausgeübt wird. Die Verluste wären dann im Rahmen einer steuerlich nicht berücksichtigungsfähigen Liebhaberei nicht abziehbar.

Kindergeld bei Unterbrechung der Ausbildung wegen dauerhafter Erkrankung

Kann ein Kind aus Krankheitsgründen seine Ausbildung nicht fortsetzen und wird das Ausbildungsverhältnis wegen hoher monatlicher Schulgebühren gekündigt, besteht der Kindergeldanspruch fort. Entscheidend ist, so entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, dass das Kind die Ausbildung fortsetzen will, sobald dies möglich ist. Die Dauer der Unterbrechung muss nicht absehbar sein. Einem Kind war amtsärztlich bescheinigt worden, an einer Erkrankung aus dem psychiatrischen Formenkreis mit notwendiger fachärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung zu leiden. Der Amtsarzt bescheinigte außerdem, dass eine Unterbrechung der Ausbildung aus diesem Grund nachvollziehbar sei. Eine Nachuntersuchung sollte ein Jahr später erfolgen. Das Kind wollte zu diesem Zeitpunkt die Ausbildung fortsetzen. **Hinweis:** Andere anerkannte Gründe für eine vorübergehende Un-

terbrechung, die nicht zum Verlust des Kindergelds führen, sind z. B. Mutterschutz oder unberechtigte Untersuchungshaft.

Kindergeld: Abgrenzung zwischen einheitlicher (Erst-)Ausbildung und Weiterbildung

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, besteht u. a. Anspruch auf Kindergeld, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden. Wird die Ausbildungszeit durch eine für den weiteren Ausbildungsweg erforderliche Berufstätigkeit unterbrochen, liegt keine einheitliche Erstausbildung vor. Das gilt auch, wenn die Berufstätigkeit neben der Weiterbildung geleistet wird. Mit dieser Begründung hat das Finanzgericht Münster den Kindergeldantrag eines Steuerpflichtigen für seine Tochter abgelehnt. Die Tochter hatte eine Ausbildung zur Bankkauffrau abgeschlossen. Anschließend arbeitete sie in Vollzeit in ihrem Ausbildungsbetrieb weiter. Acht Monate später nahm sie berufsbegleitend ein Fachhochschulstudium auf. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums war eine mindestens einjährige Berufserfahrung, die auch studienbegleitend abgeleistet werden konnte. Das Gericht sah in der Aufnahme der Berufstätigkeit den Grund für den Wegfall des Kindergeldanspruchs. Dadurch läge keine für den Kindergeldanspruch notwendige einheitliche Berufsausbildung mehr vor. Die Aufnahme der Berufstätigkeit führe zur Zäsur. Das, wenn auch nur wenige Monate nach dem Ausbildungsabschluss, aufgenommene Studium stelle keine erstmalige Berufsausbildung, sondern eine Weiterbildung dar. Dies gelte auch dann, wenn die Berufserfahrung parallel zu der weiteren Ausbildungsmaßnahme gesammelt werden könne. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Anerkennung eines elektronisch geführten Fahrtenbuchs

Die Ermittlung des Privatanteils für die Kfz-Nutzung nach der Fahrtenbuchmethode ist an strenge Vorgaben geknüpft. Zwar ist der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs gesetzlich nicht näher bestimmt, jedoch ergibt sich aus dem Wortlaut und aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dazu gehört, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt wird und dass nachträgliche Veränderungen des Datenbestands ausgeschlossen oder zumindest erkennbar sind. Auch eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei muss diese Voraussetzungen erfüllen. Ein Nachweis der Privatanteile durch lose Ausdrücke eines Fahrtenbuchs ist nicht ausreichend, da es an der erforderlichen geschlossenen Form fehlt. Im entschiedenen Fall konnte nicht nachgewiesen werden, dass die vorgelegten Aufzeichnungen, die mit Hilfe eines elektronischen Fahrtenbuch-Programms erstellt wurden, nachträglich nicht mehr verändert werden konnten bzw. Veränderungen kenntlich gemacht worden wären. Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts München)

Grundstückstausch: Ermittlung der Anschaffungskosten bei Grundstücksentnahme

Bei der Entnahme eines Grundstücks aus dem Betriebsvermögen bestimmt sich bei einer Gewinnermittlung mittels Einnahmenüberschussrechnung der Entnahmegewinn durch Abzug der Anschaffungskosten vom Entnahmewert (Teilwert) des Grundstücks. Dies gilt auch dann, wenn dieses Grundstück vor Jahren im Wege des Tauschs gegen ein anderes betriebliches Grundstück erworben, der hierbei erzielte Veräußerungsgewinn aber nicht erklärt wurde. Im entschiedenen Fall übertrug ein Landwirt ein unbebautes Grundstück unentgeltlich auf seinen Sohn. Der Entnahmewert wurde mit dem Verkehrswert angesetzt. Als Buchwert setzte das Finanzamt lediglich einen pauschal ermittelten Wert an. Dabei wurde jedoch nicht beachtet, dass das Grundstück vor Jahren im Wege eines Tauschs erworben wurde. Der Ansatz eines fiktiven Buchwerts kam daher nicht in Betracht. Viel-

mehr war der Buchwert in der Höhe anzusetzen, der sich bei einer ordnungsgemäßen Bilanzierung bei dem damaligen Tausch ergeben hätte. Denn wurden Einkünfte in einem Kalenderjahr nicht erfasst, in dem sie angefallen sind, kann dies nicht in einem späteren Jahr nachgeholt werden. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zulässigkeit der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags im Gesamthandsvermögen bei späterer Investition im Sonderbetriebsvermögen

Ein Steuerpflichtiger kann unter bestimmten Voraussetzungen für die zukünftige Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einen den Gewinn mindernden Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen. Bei einer Personengesellschaft tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft. Zu deren Vermögen gehört unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten neben dem Gesamthandsvermögen auch das Sonderbetriebsvermögen der einzelnen Gesellschafter. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gelangt der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass ein im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft gebildeter Investitionsabzugsbetrag auch bei der späteren Anschaffung eines Wirtschaftsguts im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters aufgelöst werden kann. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Bildung des Investitionsabzugsbetrags zu einer quotalen Gewinnminderung bei allen Gesellschaftern geführt hat, während seine Auflösung sich nur auf das Sonderbetriebsvermögen des investierenden Gesellschafters auswirkt.

Gewerblicher Grundstückshandel bei Veräußerung von weniger als vier Objekten

Von einem gewerblichen Grundstückshandel ist regelmäßig auszugehen, wenn ein Veräußerer innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs – i. d. R. weniger als fünf Jahre – mindestens vier Objekte gekauft bzw. errichtet und veräußert hat. Trotz Überschreitens dieser sog. Drei-Objekt-Grenze ist ein gewerblicher Grundstückshandel nicht anzunehmen, wenn eindeutige Anhaltspunkte gegen eine von Anfang an bestehende Veräußerungsabsicht sprechen. Demgegenüber können bereits bei einer Veräußerung von weniger als vier Objekten besondere Umstände zu dem Schluss führen, dass eine gewerbliche Betätigung vorliegt. Im entschiedenen Fall hat das Finanzgericht Nürnberg die Veräußerung von drei errichteten Teileigentumseinheiten als gewerblichen Grundstückshandel eingestuft. Maßgeblich für diese Beurteilung waren gewichtige Indizien, die auf eine von Anfang an geplante Veräußerung des erworbenen und anschließend bebauten Grundstücks schließen ließen. Hierzu zählten u. a. die nur kurzfristig angelegte Finanzierung des Bauvorhabens, der Entschluss zum Verkauf bereits vor Fertigstellung der Teileigentumseinheiten sowie die Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des späteren Erwerbers im Zuge der baulichen Planungen und Ausgestaltungen. Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

Keine nachträgliche Änderung der Zuordnung von Darlehn zu den Anschaffungskosten

Dient ein angeschafftes Gebäude nicht nur der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern auch eigenen Wohnzwecken, sind die für den Erwerb des Objekts aufgewendeten Darlehnszinsen nur anteilig als Werbungskosten abzugsfähig. Maßgebend ist das Verhältnis der selbstgenutzten Wohn-/Nutzflächen des Gebäudes zu denen, die der Einkünfteerzielung dienen. Die Zinsen sind in vollem Umfang zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige ein Darlehn mit steuerrechtlicher Wirkung gezielt den Anschaffungskosten der vermieteten Wohnungen zuordnet und diese Anschaffungskosten tatsächlich mit den Beträgen aus dem dafür aufge-

nommenen Darlehn bezahlt. Durch einen bloßen Willensakt kann der Steuerpflichtige die ursprüngliche Zuordnung nicht ändern. Das Finanzgericht Köln entschied, dass selbst eine Darlehnsrückabwicklung mit anschließender Neufinanzierung keine nachträglich abweichende Zuordnung rechtfertigt, wenn ursprünglich eine einheitliche Kaufpreiszahlung vorlag. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kosten für ein Auslandssemester

Studenten, die an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, aber ein Auslandssemester absolvieren, sollten die Kosten für die Unterkunft im Ausland und den Verpflegungsmehraufwand in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Genau zu dieser Frage unterstützt der Bund der Steuerzahler (BdSt) eine Musterklage (Az. beim BFH: VI R 3/18), bei dem hohe Kosten auf den Studenten zukommen können, stellt sich das Finanzamt bei der Anerkennung der Ausgaben oft quer. Dennoch sollten Studenten die Ausgaben für den Auslandsaufenthalt sorgfältig auflisten und in die Steuerformulare eintragen. Ob auch die Kosten für den Verpflegungsmehraufwand und die Unterkunft steuermindernd berücksichtigt werden müssen, ist noch nicht abschließend geklärt.

Steuerlich anzuerkennender Verlust bei Ausfall einer privaten Kapitalforderung

Der BFH hatte mit Ur. VIII R 13/15 v. 24.10.2017, DB 2017, 3035, entschieden, dass der Ausfall einer privaten Kapitalforderung iS des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nach Einführung der Abgeltungsbesteuerung zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 sowie Abs. 4 EStG führt. Offen blieb, ob dies auch für Forderungsverzichte gilt. Dies hat das FG Münster mit Ur. 2 K 3127/15 E v. 12.3.2018, (Rev. im Hinblick auf das Revisionsverfahren X R 9/17 zugelassen), bejaht.

3. Körperschaftsteuer

Keine Abgeltungswirkung für Kapitalertragsteuerabzug bei gewerblich geprägter Kommanditgesellschaft

Grundsätzlich ist die Körperschaftsteuer bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften durch den Kapitalertragsteuerabzug, den die ausschüttende Kapitalgesellschaft vorzunehmen hat, abgegolten. Die Abgeltungswirkung greift jedoch u. a. nicht, wenn die Einkünfte in einem inländischen gewerblichen Betrieb anfallen. Einen inländischen gewerblichen Betrieb unterhält nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch eine vermögensverwaltend tätige Kommanditgesellschaft (KG), die gewerblich geprägt ist, weil ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist und nur diese zur Geschäftsführung befugt ist (sog. gewerblich geprägte GmbH & Co. KG). Der Begriff „gewerblicher Betrieb“ ist nicht auf originär gewerblich tätige Personengesellschaften begrenzt. Auch eine gewerblich geprägte KG vermittelt somit ihren ausländischen Gesellschaftern eine inländische Betriebsstätte, sodass diese inländische gewerbliche Einkünfte erzielen. Schüttet eine inländische Kapitalgesellschaft, an der die KG beteiligt ist, Gewinne aus und behält Kapitalertragsteuer ein, ist mit dem Einbehalt regelmäßig nicht die inländische Körperschaftsteuer der ausländischen Gesellschafter der KG abgegolten.

Verlustabzug nach § 8c bei Anteilsübertragungen

Die Anwendbarkeit der Verlustabzugsbeschränkung gem. § 8c Abs. 1 KStG ist weiterhin offen.

- § 8c Satz 1 KStG a.F. (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG; Anteilsübertragungen > 25% aber ≤ 50%) ist verfassungswidrig, und der Verfassungsverstoß ist bis zum 31.12.2018 rückwirkend für die Zeit von 1.1.2008 bis 31.12.2015 zu beseitigen (vgl. BVerfG v. 29.3.2017)
- § 8c Satz 2 KStG a.F. (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG; Anteilsübertragungen > 50%) wird aktuell verfassungsrechtlich überprüft (Vorlagebeschluss FG Hamburg v. 29.8.2017).

Das FG Hamburg v. 11.4.2018 gewährte nunmehr auch Aussetzung der Vollziehung von Steuerbescheiden, die auf Basis des § 8c Satz 2 KStG a.F. (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG) ergangen sind. Der Beschluss des FG Hamburg steht damit im Gegensatz zur gegenwärtigen Verwaltungspraxis (BMF v. 15.1.2018).

4. Umsatzsteuer

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Leistungen eines originären Zweckbetriebs

Leistungen einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Verein) unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Eine Ausnahme greift, wenn die Leistungen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, verbleibt es bei dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Voraussetzung ist, dass der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung bestimmter zusätzlicher Einnahmen dient. Hierunter fällt die Ausführung von Umsätzen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden. Hierunter fällt auch, wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Zweckbetriebe (sog. Katalogzweckbetriebe) ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht. Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass die letztgenannte Einschränkung des ermäßigten Steuersatzes nur für die Katalogzweckbetriebe gilt. Sog. originäre Zweckbetriebe fielen nicht darunter. Als originären Zweckbetrieb hat das Finanzgericht entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung die entgeltliche Einzelberatung einer als gemeinnützig anerkannten Verbraucherzentrale (gemeinnütziger Zweck des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung) anerkannt. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Bauträger - Umsatzsteuerbetrag als Restwerklohn

Sind eine Bauunternehmerin und eine Bauträgerin bei einem zwischen ihnen vor Erlass des Urteils des BFH v. 22.8.2013 abgeschlossenen und durchgeführten Bauvertrags übereinstimmend von der Steuerschuldnerschaft der Bauträgerin gem. § 13b Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 UStG 2011 ausgegangen und hat die Bauträgerin die auf die erbrachten Leistungen der Bauunternehmerin entfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt, hat die Bauunternehmerin einen Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrags, wenn die Bauträgerin Erstattung der Steuer verlangt und deshalb für die Bauunternehmerin die Gefahr entsteht, wegen der Heranziehung als Steuerschuldnerin die Umsatzsteuer abführen zu müssen (§ 27 Abs. 19 UStG).

Vorsteuerabzug und Rechnungsergänzung

Die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG i. V. mit § 31 Abs. 4 UStDV) kann sich nach dem Urteil des BFH v. 1.3.2018 unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben aus

dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Im Streitfall versagte das Finanzamt nach einer Außenprüfung den Vorsteuerabzug einer Automobilhändlerin aus 34 Leistungsbezügen wegen i. S. des § 14 UStG mangelhafter Rechnungen eines Geschäftspartners. Soweit der Mangel in der fehlenden Angabe der Steuernummer des Leistenden bestand, beseitigte die Klägerin ihn durch deren Angabe noch während der Außenprüfung. Der BFH hat einmal mehr bestätigt, dass die Rechnungsergänzung zurückwirkt („... jedenfalls dann, wenn die Rechnung Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Rechnungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält“). Versagt wurde der Vorsteuerabzug aus einigen Rechnungen über sonstige Leistungen des Geschäftspartners, weil die Art der Leistung so ungenau beschrieben war, dass sie keinen Rückschluss auf den Ort der Leistung und damit auf deren Steuerbarkeit erlaubten. Hauptstreitpunkt war der Vorsteuerabzug aus zahlreichen Rechnungen über Fahrzeuglieferungen, die keine ausdrückliche Angabe des Leistungszeitpunkts (etwa des Monats, in dem die Lieferungen ausgeführt wurden) enthielten. Der BFH erblickte darin keinen Rechnungsmangel, weil „unter Berücksichtigung der ergänzenden Angaben der Klägerin davon auszugehen sei, dass mit den Rechnungen über jeweils einmalige Liefervorgänge über Pkw abgerechnet wurde, die branchenüblich mit oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Rechnungserteilung ausgeführt wurden“ (anders sei dies bei zeitraumbezogenen Leistungen). Für die Steuerabwehr höchst beachtenswert ist, dass der BFH für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Rechnung die Berücksichtigung der vom Steuerpflichtigen beigebrachten zusätzlichen Informationen mit dem Argument fordert: „Dies ist insbesondere für die Prüfung zu berücksichtigen, ob aufgrund einer Auslegung der Rechnung entsprechend § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Vorliegen der erforderlichen Rechnungsangaben auszugehen ist.“

5. Grunderwerbsteuer

Zu den Voraussetzungen eines „vorgefassten Plans“ zur Bebauung eines Grundstücks bei Gesellschafterwechsel einer Personengesellschaft

Der Erwerb eines bebauten oder unbebauten Grundstücks unterliegt der Grunderwerbsteuer. Bemessungsgrundlage ist der vertraglich vereinbarte Kaufpreis. Erstreckt sich der einheitliche Erwerbsvorgang auf den Erwerb des unbebauten Grundstücks mit noch zu errichtendem Gebäude, bemisst sich die Steuer nach dem Wert des Grundstücks einschließlich des Gebäudes. Dies gilt auch, wenn bei einer grundbesitzenden Personengesellschaft mindestens 95 % der Gesellschaftsanteile auf neue Gesellschafter übergehen und die noch vorzunehmende Bebauung auf einem „vorgefassten Plan“ der Altgesellschafter beruht. Im entschiedenen Fall hatten die Altgesellschafter ein Grundstück erworben. Die Baugenehmigung war ihnen erteilt worden und sie hatten bereits vor Baubeginn mit einem Mieter einen langfristigen Mietvertrag abgeschlossen. Den Gesellschaftern fehlten jedoch die finanziellen Mittel zur Projektumsetzung. Deshalb veräußerten sie ihre Gesellschaftsanteile. Mit den neuen Gesellschaftern wurde das Investitionsvorhaben fortgeführt. Das Finanzamt besteuerte im Rahmen des Gesellschafterwechsels den Erwerb des Grundstücks nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der späteren Fertigstellung des Gebäudes. Bemessungsgrundlage waren der Grundstücks- und Gebäudewert. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Die Altgesellschafter hatten das Projekt zur Baureife gebracht. Die Abtretung der Gesellschaftsanteile an die Neugesellschafter erfolgte, um das Projekt erfolgreich zu beenden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

6. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Befreiung von der Erbschaftsteuer bei Erwerb eines Familienheims setzt zivilrechtliches Eigentum voraus

Vererbt der Erblasser an seinen überlebenden Ehegatten eine im Inland, der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum belegene Wohnung, die der Erblasser bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat (Familienheim), bleibt dies unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Die Wohnung muss beim überlebenden Ehegatten (Erwerber) unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt sein. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Steuerbefreiung nur gegeben ist, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes zivilrechtlicher Eigentümer der Wohnung war. Im entschiedenen Fall hatte die Erblasserin (Ehefrau) eine Wohnung gekauft und bereits mit ihrem Ehegatten bezogen. Sie war allerdings noch nicht als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen, sondern ihr Anspruch auf Verschaffung des Eigentums war durch eine Auflassungsvormerkung gesichert. Der Ehegatte konnte damit nur diesen Verschaffungsanspruch erwerben, der nicht mit dem zivilrechtlichen Eigentum gleichzusetzen ist. Obwohl er später mit Eintragung im Grundbuch zum Eigentümer wurde, musste er den Erwerb mit dem Verkehrswert der Wohnung der Erbschaftsteuer unterwerfen.

7. Arbeitsrecht

Insolvenzversicherung für Leistungskürzungen einer Pensionskassenrente bei Insolvenz des Arbeitgebers?

Hat der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) für Leistungskürzungen bei Pensionskassenrenten einzustehen, wenn der Arbeitgeber seiner gesetzlichen Einstandspflicht infolge Insolvenz nicht mehr nachkommen kann? Das Bundesarbeitsgericht hat hierzu in folgendem Fall den Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung angerufen. Eine Pensionskasse hatte wirtschaftliche Schwierigkeiten und kürzte seitdem die Pensionskassenrenten. Der frühere Arbeitgeber eines Pensionärs glich diese Leistungskürzungen aufgrund seiner im nationalen Recht vorgesehenen Einstandspflicht zunächst aus, wurde dann aber zahlungsunfähig. Der Pensionär vertrat die Auffassung, der PSV müsse nunmehr für die Leistungskürzungen der Pensionskasse einstehen. Das Bundesarbeitsgericht geht davon aus, dass nach nationalem Recht keine Einstandspflicht des PSV besteht, weil die Pensionskasse die Pensionskassenrente gekürzt hat. Eine solche Pflicht könne sich aber möglicherweise aus dem europäischen Recht ergeben.

Keine Befristung zur Erprobung bei längerer Vorbeschäftigung

Wenn mit einem Arbeitnehmer eine sechsmonatige Probezeit vereinbart wurde und er diese auch durchlaufen hat, spricht dies – bei nicht oder nicht grundlegend geänderten Arbeitsaufgaben – gegen die Möglichkeit einer anschließenden weiteren Befristung. Dies hat das Landesarbeitsgericht Köln im Fall eines technischen Angestellten entschieden. Mit dem Angestellten war zunächst eine sechsmonatige Probezeit vereinbart worden. Danach sollte eine unbefristete Beschäftigung folgen. Kurz vor Ablauf der Probezeit vereinbarten die Parteien eine weitere Befristung um sieben Monate. Im Verlauf dieses Befristungszeitraums teilte der Arbeitgeber dem Angestellten mit, dass eine Beschäftigung über das Befristungsdatum hinaus nicht erfolgen werde. Das Landesarbeitsgericht entschied, dass sich die mit Nachtragsvertrag vereinbarte Befristung des bis dato unbefristeten Arbeitsverhältnisses

als rechtsunwirksam darstellte. Eine solche Abrede bedarf der Rechtfertigung durch einen sachlichen Grund. Daran mangelte es im entschiedenen Fall, da der Arbeitgeber bereits während der ersten Probezeit ausreichend Gelegenheit zur Erprobung hatte.

8. Mieter, Vermieter

Forderung auf Schadensersatz bei beschädigter Mietwohnung auch ohne vorherige Fristsetzung des Vermieters möglich

Weist eine Mietwohnung bei Auszug des Mieters Schäden auf, muss der Vermieter dem Mieter keine Frist zur Beseitigung der Schäden setzen. Es besteht sofort ein Anspruch auf Schadensersatz. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Ein Mieter hatte sich gegen Schadensersatzforderungen seines früheren Vermieters wegen Schimmelbefalls, ungepflegter Badezimmerarmaturen und eines Lackschadens an einem Heizkörper gewehrt. Er war der Auffassung, dass der Vermieter erst eine Frist hätte setzen müssen, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Wohnung selbst wieder in Ordnung zu bringen. Dies sah das Gericht anders. Ein Anspruch wegen Beschädigung der Mietsache wird bereits mit der Schadensentstehung und nicht erst bei Beendigung des Mietverhältnisses fällig. Verursacht daher ein Mieter in der Wohnung einen Schaden und zieht aus, kann der Vermieter sofort Schadensersatz verlangen. **Hinweis:** Anders verhält es sich bei Schönheitsreparaturen. Sofern der Mieter diese bei Auszug nicht oder nicht ordentlich vorgenommen hat, ist regelmäßig eine vorherige Fristsetzung des Vermieters zur Nachbesserung erforderlich. Erst danach kann er Schadensersatz verlangen.

9. Verfahrensrecht

Vereinsatzung muss Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit beinhalten

Ist ein Verein als gemeinnützig anerkannt, ergeben sich hieraus verschiedene Steuervergünstigungen sowohl für den Verein, als auch für seine Unterstützer. Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit werden bestimmte Anforderungen an die Satzung gestellt. In einer Anlage zur Abgabenordnung (AO) befindet sich eine Mustersatzung mit den für steuerliche Zwecke notwendigen Inhalten. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war in der Vereinsatzung lediglich geregelt, dass der Verein unmittelbar Zwecke des Hochwasserschutzes fördert. Es fehlte aber der notwendige Hinweis, dass er ausschließlich den Hochwasserschutz fördert. Hierdurch waren die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nicht erfüllt. **Hinweis:** Die Inhalte der Mustersatzung in der Anlage zur AO sind für steuerliche Zwecke unbedingt einzuhalten. Die Abstimmung der Satzung mit dem Steuerberater ist im Vorfeld der Vereinsgründung empfehlenswert.

Haftung des Geschäftsführers für Steuerschulden der GmbH wegen mangelnder Organisation und Überwachung

Ein GmbH-Geschäftsführer haftet als gesetzlicher Vertreter für Steuerschulden der GmbH, soweit die Steuern infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder bezahlt werden. In einem vom Finanzgericht Hamburg entschiedenen Fall wandte sich ein GmbH-Geschäftsführer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vergeblich gegen den gegen ihn erlassenen Haftungsbescheid für Umsatzsteuer-Schulden der GmbH. Er hatte grob fahrlässig und pflichtwidrig gehandelt,

weil er seinen Vater, der mehr oder weniger alleinverantwortlich die steuerlichen und buchhalterischen Angelegenheiten der GmbH führte, nicht kontrolliert hatte. Damit trifft ihn ein Organisations- und Überwachungsver schulden. Der Vater hatte Beratungsleistungen, die er vermeintlich gegenüber der GmbH erbracht hatte, nicht ordnungsgemäß mit Umsatzsteuerausweis abgerechnet. Dies war Gegenstand eines gegen den Vater gerichteten strafrechtlichen sowie finanzgerichtlichen Verfahrens. Er nahm das zum Anlass, um der GmbH Umsatzsteuer „nachzuberechnen“, die diese als Vorsteuer geltend machte. Dem GmbH-Geschäftsführer hätten diese außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle nicht verborgen bleiben dürfen, da der darauf basierende Vorsteuerabzug in den Streitjahren bis zu 42 % des gesamten Vorsteuervolumens der GmbH ausmachte.

Formbedürftigkeit einer Erwerbstreuhand: Heilung durch Zuschlagsbeschluss

Der alleinige Anteilseigner und Geschäftsführer einer GmbH erwarb im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens durch Zuschlagsbeschluss drei Eigentumswohnungen. Die Wohnungen wurden bei der GmbH als Betriebsvermögen erfasst und später veräußert. Bei einer bei der GmbH durchgeführten Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass Erwerb und Veräußerung der Wohnungen dem Anteilseigner persönlich zuzurechnen seien und erfasste dort die Veräußerungsgewinne. Dem widersprach der Betroffene und machte geltend, er sei sowohl beim Erwerb als auch bei der Veräußerung als Treuhänder für die GmbH tätig geworden. Das Finanzamt wies dies mit der Begründung zurück, dass für treuhänderische Grundstücksgeschäfte ein formbedürftiger Vertrag notwendig sei. Einen solchen Vertrag gab es nicht. Der Bundesfinanzhof kommt zu einem anderen Ergebnis. Zwar hätte der Vertrag der notariellen Beurkundung bedurft, weil er auf den Erwerb eines Grundstücks gerichtet war. Das Fehlen der formgerechten Treuhandvereinbarung wird hier jedoch durch die Erteilung des Zuschlagsbeschlusses im Zwangsversteigerungsverfahren geheilt.

Keine Berichtigung des Steuerbescheids bei Übernahme elektronisch übermittelter Lohndaten anstelle des vom Arbeitnehmer erklärten Arbeitslohns

Unterlaufen dem Finanzamt beim Erlass eines Steuerbescheids Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offensichtbare Unrichtigkeiten, kann es den Bescheid jederzeit berichtigen. Auf dieses Recht wollte sich ein Finanzamt im Fall einer Arbeitnehmerin berufen, die ihre Steuererklärung in Papierform abgab und darin zutreffend ihren Arbeitslohn für das Jahr 2011 angegeben hatte. Da sie in diesem Jahr den Arbeitgeber gewechselt hatte, addierte sie die von beiden Arbeitgebern erhaltenen Löhne. Das Finanzamt berücksichtigte im Steuerbescheid nur den Lohn eines Arbeitgebers, weil der zweite Arbeitgeber die Lohndaten noch nicht elektronisch an das Finanzamt übermittelt hatte. Als es diesen Umstand bemerkte, erließ es einen entsprechenden Änderungsbescheid zulasten der Arbeitnehmerin. Zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Da das Finanzamt bewusst keinen Abgleich der Einkommensteuererklärung mit den elektronisch vorhandenen Lohndaten vorgenommen hat, liegt kein mechanisches Versehen vor, sondern ein Ermittlungsfehler. Der bestandskräftige Einkommensteuerbescheid konnte damit nicht mehr unter Berufung auf eine offenbare Unrichtigkeit korrigiert werden. **Hinweis:** Seit dem 1. Januar 2017 gibt es eine Korrekturvorschrift, wonach ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern ist, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle (z. B. Arbeitgeber) an die Finanzbehörden übermittelte Daten bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden.

Gebührenberechnung für verbindliche Auskunft bei Antragsrücknahme

Über die steuerliche Beurteilung eines konkret bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalts, der erhebliche steuerliche Auswirkungen hat, kann man beim zuständigen Finanzamt eine verbindliche Auskunft beantragen. Hierfür wird eine Gebühr nach dem Gegenstandswert berechnet, der sich nach dem steuerlichen Interesse richtet. Bei einem Gegenstandswert unter 10.000 € wird keine Gebühr erhoben. Bei einem Gegenstandswert von beispielsweise 50.000 € beträgt die Gebühr 546 €. Wird der Antrag vor Erteilung der Auskunft zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz ist in diesem Fall nicht der Gegenstandswert, sondern der Bearbeitungsaufwand für die Gebührenfestsetzung maßgebend. Die Zeitgebühr beträgt sodann 50 € je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Reichweite der Verpflichtung zur Vorlage elektronischer Aufzeichnungen bei der Einnahmenüberschussrechnung

Auch Steuerpflichtige, die als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Einnahmenüberschussrechnung) ansetzen, sind – obwohl nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften buchführungspflichtig – zur Führung bestimmter Aufzeichnungen und in diesem Rahmen auch zu deren Aufbewahrung verpflichtet. Bei einer Betriebsprüfung müssen sie diese Aufzeichnungen auf Anforderung vorlegen. Soweit keine Aufzeichnungspflicht besteht, ist auch ein Datenzugriff der Finanzbehörde ausgeschlossen. Werden jedoch solche Aufzeichnungen sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form geführt und aufbewahrt, sind diese der Finanzverwaltung auf Verlangen zugänglich zu machen. Ein Recht auf Einsichtnahme in sämtliche im Unternehmen gespeicherten Daten lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Dem Datenzugriffsrecht des Finanzamts unterliegen folglich insbesondere die vom Einnahmenüberschussrechner nach den steuergesetzlichen Vorschriften zu führenden elektronischen Aufzeichnungen, wie z. B. besonders und laufend zu führende Verzeichnisse der nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens oder Unterlagen im Zusammenhang mit „vorsteuerbehafteten“ Betriebsausgaben. Nicht darunter fallen hingegen die nicht vorsteuerbehafteten Betriebsausgaben, wie Versicherungen, Steuern und Beiträge, Zinsaufwendungen, Nebenkosten Geldverkehr. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts München)

Nachzahlungszinsen - Aussetzung der Vollziehung

Mit Beschluss v. 25.4.2018 hat der BFH „schwerwiegende Zweifel“ an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geäußert. Das BMF hat nun auf die Entscheidung reagiert und weist mit Schreiben v. 14.6.2018 die Finanzämter an, Aussetzung der Vollziehung zu gewähren, wenn die Zinsen ab April 2015 entstanden sind, und zwar unabhängig von der Steuerart und dem Besteuerungszeitraum.

10. Wirtschaftsrecht

Verjährung von Schadenersatzansprüche aus Kartellverfahren

§ 33 Abs. 5 GWB 2005 (jetzt § 33h Abs. 6 GWB), wonach die Verjährung von Ansprüchen nach § 33 und § 33a GWB unter bestimmten Voraussetzungen gehemmt wird, findet auch auf Schadenersatzansprüche Anwendung,

die ihre Grundlage in Kartellverstößen haben, die vor dem Inkrafttreten der Norm am 1.1.2005 begangen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren. Vgl. BGH, Urteil v. 12.6.2018. Die klagende Baustoffhändlerin erhebt gegen die beklagte Zementherstellerin Schadensersatzansprüche und macht geltend, sie habe in den Jahren 1993 bis 2002 wegen deren Beteiligung an einem Kartell überhöhte Preise für Zement zahlen müssen. Die Zementherstellerin hatte mit anderen Zementherstellern unter Verstoß gegen das Kartellrecht Gebiets- und Quotenabsprachen getroffen. Gegen sie wurde deshalb 2003 ein Bußgeld festgesetzt. Der Bußgeldbescheid wurde 2013 durch eine Entscheidung des Kartellsenats des Bundesgerichtshofs rechtskräftig (BGH, Beschluss v. 26.2.2013). Die Parteien streiten darüber, ob mögliche Schadensersatzansprüche verjährt sind. Die Frage, ob § 33 Abs. 5 GWB 2005 Anwendung findet, wenn der Kartellverstoß vor ihrem Inkrafttreten erfolgte, ein dadurch begründeter Anspruch aber im Juli 2005 noch nicht verjährt war, hat der BGH im o. g. Sinne entschieden. Die Antwort auf diese Frage kann auch Schadensersatzforderungen betreffen, die in der Folge der Aufdeckung anderer Kartelle (z. B. Lkw, Schienen, Zucker) erhoben werden.

11. Personalwirtschaft

Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern

Das BSG v. 14.3.2018 bestätigte den Grundsatz der Sozialversicherungspflicht eines GmbH-Geschäftsführers und befasste sich mit den Ausnahmen. Der klagende Geschäftsführer verfügte im ersten Fall über einen Anteil von 45,6% am Stammkapital. Darüber hinaus bestand mit einem weiteren Gesellschafter der GmbH –seinem Bruder – eine „Stimmbindungsabrede“ und ein Angebot an den Kläger, künftig weitere Anteile zu erwerben. Im zweiten Fall verfügte der klagende Geschäftsführer lediglich über einen Anteil von 12% am Stammkapital. Das BSG bestätigte, dass Geschäftsführer einer GmbH regelmäßig als Beschäftigte der GmbH anzusehen sind und daher der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Abs. 1 SGB IV). Nicht als Beschäftigte anzusehen sind daher Geschäftsführer, welche die Rechtsmacht besitzen, „durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen“ – und somit auch die sie selbst betreffenden Weisungen. Dies ist nach dem BSG nun regelmäßig der Fall:

- bei Mehrheitsgesellschaftern (mehr als 50% der Anteile am Stammkapital),
- Minderheitsgesellschafter mit Sperrminorität (exakt 50% der Anteile oder bei weniger als 50% der Anteile „echte“/ qualifizierte Sperrminorität kraft ausdrücklicher Regelungen in Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung, die es ihm ermöglichen, „ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern“.

In beiden Entscheidungssachverhalten waren die klagenden Geschäftsführer lediglich Minderheitsgesellschafter, ohne die für eine Sperrminorität weiter erforderlichen Rechtspositionen. Befugnisse eines Geschäftsführers einer GmbH im Außenverhältnis erachtete das BSG als ebenso unmaßgeblich wie gewährte Freiheiten hinsichtlich der Tätigkeitsgestaltung, z.B. der Arbeitszeiten. Entscheidend sei vielmehr (allein) der Grad der rechtlich durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.